Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
10. November 2021

Top 3

Beitragsrechtliche Bewertung von Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung

---

Sachverhalt:

Personen, die eine Photovoltaikanlage auf einer privaten Immobilie installieren, haben die Möglichkeit, den damit erzeugten Strom nicht nur für einen privaten Gebrauch zu nutzen, sondern auch an einen Energieversorger zu verkaufen und in das Stromnetz einzuspeisen. Hierfür erhalten die Inhaber von Photovoltaikanlagen Einspeisevergütungen. Wird der erzeugte Strom an einen Netzbetreiber oder an einen Dritten verkauft, liegt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich eine unternehmerische/gewerbliche Tätigkeit vor. Der durch die Photovoltaikanlage entstehende Gewinn oder Verlust zählt zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 Einkommensteuergesetz – EStG –). Bei diesen Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des Steuerrechts handelt es sich sozialversicherungsrechtlich um Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV). Der Bezug von Arbeitseinkommen ist im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung mit bestimmten Rechtsfolgen belegt.

So unterliegt das Arbeitseinkommen bei versicherungspflichtigen Mitgliedern der GKV (mit Ausnahme der nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V versicherungspflichtigen Personen) der Beitragspflicht, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird (§ 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V, § 237 Satz 1 Nummer 3 SGB V sowie weitere Verweisregelungen). Beiträge aus Arbeitseinkommen und Versorgungsbezügen sind nach § 226 Absatz 2 Satz 1 SGB V nur zu entrichten, wenn die auf den Monat bezogenen Einnahmen insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV übersteigen (sogenannte Mindesteinnahmegrenze). Somit werden bei versicherungspflichtigen Mitgliedern der GKV auch die Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage unter den vorgenannten Voraussetzungen zur Beitragspflicht herangezogen.

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
10. November 2021

Bei freiwilligen Mitgliedern der GKV sind als beitragspflichtige Einnahmen das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, zugrunde zu legen (§ 240 Absatz 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Gleiches gilt für die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V Versicherungspflichtigen. Die vorgenannte Mindesteinnahmegrenze findet im Anwendungsbereich des § 240 SGB V keine Berücksichtigung. Aufgrund der einkommensteuerrechtlichen Zuordnung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb werden die Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bei freiwilligen und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V versicherungspflichtigen Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Arbeitseinkommen zur Beitragspflicht herangezogen.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt für die Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen ein zweistufiges Verfahren der Beitragsfestsetzung. Das bedeutet, dass zunächst für die Zukunft eine vorläufige Beitragsfestsetzung durch die Krankenkasse auf Grundlage des jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheides erfolgt. Mit Vorlage eines neuen Einkommensteuerbescheides werden Beiträge rückwirkend für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, endgültig festgesetzt. Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich für freiwillige Mitglieder der GKV aus § 240 Absatz 4a SGB V. Auf Versicherungspflichtige wurde dieses Verfahren zunächst im Wege einer analogen Anwendung des § 240 Absatz 4a SGB V übertragen; mit Wirkung ab dem 20. Juli 2021 wurde hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Mitglieder, die Arbeitseinkommen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage erzielen, sind somit ebenfalls in das zweistufige Verfahren der Beitragsfestsetzung einbezogen.

Die bisherige langjährige Praxis der Finanzverwaltung im Umgang mit den Einkünften aus einer Photovoltaikanlage wird aktuell umgestellt. Im Kern geht es hierbei um die Prüfung des Tatbestandes „Gewinnerzielungsabsicht“. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, gehört zu den

Tatbestandsmerkmalen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 15 Absatz 2 EStG). Dem gegenüber wird eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht steuerlich als "Liebhaberei" bezeichnet. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit seinem Schreiben vom 2. Juni 2021 (GZ: IV C 6 S 2240/19/10006:006, DOK: 2021/0627224) eine Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen beziehungsweise vergleichbare Blockheizkraftwerke geschaffen. Danach unterstellt das Finanzamt ohne weitere Prüfung, dass ein einkommensteuerlich unbeachtlicher Liebhabereibetrieb vorliegt, wenn die Betreiber schriftlich erklären, dass sie die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen möchten. Durch die Vereinfachungsregelung werden die Photovoltaikanlagen bei einer Leistung von bis zu zehn kW (Blockheizkraftwerke mit einer Leistung von bis zu 2,5 kW) begünstigt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlage auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen installiert ist und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurde.

Die Vereinfachungsregelung hat zur Folge, dass die kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerke (nachfolgend vereinfachend: Photovoltaikanlagen) ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Es liegt somit einkommensteuerrechtlich kein Gewerbebetrieb vor. Dem entsprechend werden aus der Anlage weder Gewinne noch Verluste einkommensteuerlich berücksichtigt. Die Betreiber müssen keine Gewinnermittlung (Einnahmenüberschussrechnung oder Bilanz) an das Finanzamt übermitteln.

Die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung setzt zwingend einen entsprechenden Antrag der steuerpflichtigen Person voraus. Der Antrag wirkt bei der jeweils aktuellen beziehungsweise noch offenen Veranlagung zur Einkommensteuer, vergangenheitsbezogen in allen Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich einer Änderung noch zugänglich sind (zum Beispiel bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig durchgeführten Veranlagungen) sowie zukunftsbezogen in den Folgejahren.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung (zum Beispiel bei Wegfall der Eigennutzung der Immobilie oder Vergrößerung der Anlage) ist diese unabhängig von der Erklärung der steuerpflichtigen Person nicht anzuwenden. Die vorgenannten Änderungen sind im Übrigen gegenüber dem zuständigen Finanzamt mitteilungspflichtig.

Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen sich aus der Veränderung der Anwendungspraxis der Finanzverwaltung auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 2. Juni 2021 auf das Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung ergeben.

Ergebnis:
Im Sinne einer einheitlichen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung gilt Folgendes:

Arbeitseinkommen ist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit. Es umfasst neben den steuerrechtlich maßgeblichen Einkünften aus selbstständiger Arbeit auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG). Angesichts dieser Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht bei der Gewinnermittlung und mithin bei der Feststellung des Arbeitseinkommens wirkt sich die Anwendung der Vereinfachungsregelung für Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage im Einkommensteuerrecht unmittelbar auf das Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung aus. Werden die Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage im Einkommensteuerrecht faktisch nicht mehr als Einkünfte aus Gewerbebetrieb klassifiziert, liegt ebenfalls kein Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV vor. Das Tatbestandsmerkmal der Erzielung von Arbeitseinkommen nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 237 Satz 1 Nummer 3 SGB V wird nicht erfüllt. Für eine mögliche Heranziehung dieser Einnahmen zur Beitragspflicht bei versicherungspflichtigen Mitgliedern

der GKV (mit Ausnahme der nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V versicherungspflichtigen Personen) fehlt es daher an einer Rechtsgrundlage.

Die oben beschriebene gesetzliche Verzahnung der Begriffe des Arbeitseinkommens in der gesetzlichen Krankenversicherung und des Gewinns im Einkommensteuerrecht gilt für freiwillige Mitglieder der GKV ebenfalls. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage nur soweit der Beitragspflicht im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft unterzogen werden, als sie einkommensteuerrechtlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt und in dem Einkommensteuerbescheid als Gewinn ausgewiesen werden. Im Falle der Anwendung der Vereinfachungsregelung liegen keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor; die Heranziehung der Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Beitragspflicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitseinkommen scheidet daher aus. Für eine mögliche Zuordnung dieser Bezüge zu den sonstigen (im Sinne des 240 Absatz 1 Satz 2 SGB V beitragspflichtigen) Einnahmen verbleibt kein Raum. Hierfür spricht auch der Umstand, dass die grundsätzliche steuerliche Bewertung von Personen, die mit einer Photovoltaikanlage Strom erzeugen und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeisen, als gewerbetreibende Unternehmer (hier im Sinne des Umsatzsteuergesetzes) durch die Vereinfachungsregelung unberührt bleibt. Neben den rechtssystematischen Überlegungen sprechen auch fehlende Nachweismöglichkeiten gegen eine mögliche Einbeziehung von Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in ihrer Eigenschaft als sonstige Einnahmen zur Beitragspflicht im Abwendungsbereich des § 240 SGB V. Eine Nachweisführung per Einkommensteuerbescheid scheidet per se aus und ein hilfsweiser Rückgriff auf Einnahmenüberschussrechnungen ist ebenfalls ausgeschlossen, weil diese für Zwecke der Finanzverwaltung nicht mehr zu erstellen sind. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V versicherungspflichtigen Personen entsprechend.

Für die Beurteilung, ab welchem Zeitpunkt die bislang angenommene, zur Beitragspflicht führende Eigenschaft des Arbeitseinkommens für die Einnahmen aus dem Betrieb einer

Photovoltaikanlage aufzuheben ist, sind für die Krankenkassen die Feststellungen der Finanzverwaltung maßgeblich. Da die Inanspruchnahme einer Vereinfachungsregelung antragspflichtig ist, ist davon auszugehen, dass das jeweils zuständige Finanzamt als Antwort auf die Antragstellung bekannt geben wird, ab welchem Veranlagungszeitraum die Vereinfachungsregelung für die steuerpflichtige Person gilt und somit die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallen. Solche Mitteilungen der Finanzverwaltung gelten für die Krankenkassen als Nachweis für den Wegfall der Eigenschaft des Arbeitseinkommens für die Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Durch den Wegfall der Eigenschaft des Arbeitseinkommens wird der bisherigen Einbeziehung der Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in das zweistufige Verfahren der Beitragsfestsetzung die Grundlage entzogen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dieses Verfahren ausschließlich aufgrund des Erzielens von Arbeitseinkommen aus einer Photovoltaikanlage zur Anwendung gekommen ist, das heißt, beim Mitglied sind keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen vorhanden, die das Verfahren der vorläufigen Beitragsbemessung notwendig machen (zum Beispiel Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit oder – bei freiwilligen Mitgliedern – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). In solchen Fällen hat die Krankenkasse unverzüglich nach Kenntnis über einen rückwirkenden Wegfall der Eigenschaft des Arbeitseinkommens (zum Beispiel im Rahmen einer turnusmäßigen Einkommensüberprüfung oder aufgrund einer Mitteilung durch das Mitglied) das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung zukunftsbezogen zu beenden. Gleichzeitig ist eine endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung für die noch offenen Zeiträume durchzuführen, weil für diese keine Nachweisführung per Einkommensteuerbescheid mehr zu verlangen ist. Demgegenüber wirkt sich der Wegfall der Eigenschaft des Arbeitseinkommens für Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bei Mitliedern, die über weitere beitragspflichtige Einnahmen verfügen, die das Verfahren der vorläufigen Beitragsbemessung erfordern, grundsätzlich erst bei Vorlage des nächsten Einkommensteuerbescheides aus.

Entspricht das Finanzamt dem Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung und ist kein weiteres Arbeitseinkommen bekannt, kann die Krankenkasse bei Versicherungspflichtigen (Auffang-Versicherungspflicht ausgenommen) auf eine regelmäßige Einkommenserhebung gegenüber dem Mitglied verzichten. Allerdings sollte das Mitglied dann darauf hingewiesen werden, dass es die Krankenkasse zeitnah zu informieren hat, sofern sich die Verhältnisse hinsichtlich der Eigennutzung des Gebäudes oder der Größe beziehungsweise Leistung der Photovoltaikanlage geändert haben beziehungsweise das Finanzamt die Vereinfachungsregelung beendet hat.

Anlage

Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 2. Juni 2021

BETREFF **Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken**

GZ **IV C 6 - S 2240/19/10006 :006**
DOK **2021/0627224**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten zur ertragsteuerlichen Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (BHKW) die nachfolgenden Regelungen. Diese dienen der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, da bei Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung aufwändige und streitanfällige Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht weder erstellt noch geprüft werden müssen.

I. Kleine Photovoltaikanlagen

1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW, die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen) installiert sind und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden. Bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- und Zweifamilienhaus handelt, ist ein eventuell vorhandenes häusliches Arbeitszimmer unbeachtlich. Gleiches gilt für Räume (z. B. Gästezimmer), die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen hieraus 520 € im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten (vgl. R 21.2 Absatz 1 Satz 2 EStR).

II. Vergleichbare Blockheizkraftwerke (BHKW)

2 Vergleichbare BHKW sind solche mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW, wenn die übrigen Voraussetzungen der Ziff. I. erfüllt sind.

III. Fehlende Gewinnerzielungsabsicht

3 Bei den aufgeführten Photovoltaikanlagen und vergleichbaren BHKW i. S. v. Rn. 1 und 2 ist auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass diese nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei ihnen liegt grundsätzlich eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

4 Für Veranlagungszeiträume, in denen die Voraussetzungen der Rn. 1 und 2 nicht vorliegen (z. B. bei Nutzungsänderung, Vergrößerung der Anlage über die genannte Leistung), ist die Vereinfachungsregelung unabhängig von der Erklärung der steuerpflichtigen Person nicht anzuwenden. Sie hat den Wegfall der Voraussetzungen der Rn. 1 und 2 dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen.

5 Veranlagte Gewinne und Verluste (z. B. bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig durchgeführten Veranlagungen) aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich einer Änderung noch zugänglich sind (z. B. bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig durchgeführten Veranlagungen), sind nicht mehr zu berücksichtigen.

In diesen Fällen ist dann eine Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage/des BHKW für alle offenen Veranlagungszeiträume nicht mehr abzugeben.

IV. Nachweis Gewinnerzielungsabsicht durch den Steuerpflichtigen

6 Unabhängig von den Regelungen dieses Schreibens bleibt es der steuerpflichtigen Person unbenommen, eine Gewinnerzielungsabsicht nach Maßgabe von H 15.3 EStH nachzuweisen. Macht die steuerpflichtige Person von dem Wahlrecht nach Rn. 3ff keinen Gebrauch, ist die Gewinnerzielungsabsicht nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. H 15.3 EStH) zu prüfen. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regelungen in allen noch offenen und künftigen Veranlagungszeiträumen, d.h. die in Rn. 3ff beschriebene Vereinfachungsregelung kann nicht in Anspruch genommen werden.

V. Gesonderte und einheitliche Feststellungen

7 Die Rn. 1 bis 6 gelten sinngemäß für Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines BHKW, die bislang Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung waren.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.